



Bekanntmachung

**Regierungspräsidium Stuttgart, Az.: 24-3824.4/Rosengarten Erneuerung BÜ
Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Rosengarten, Erneuerung BÜ, Bahn-km
55,526 auf der Strecke 4930 Waiblingen - Schwäbisch Hall-Hessental in der Gemeinde
Rosengarten
- Einleitung des Verfahrens -**

Die DB Netz AG hat für das o.g. Vorhaben die Durchführung eines

Planfeststellungsverfahrens

nach §§ 18 bis 18e Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) in Verbindung mit §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) - jeweils in der derzeit geltenden Fassung - beantragt.

Gegenstand der Planfeststellung ist die Erneuerung des Bahnübergangs über die Landesstraße L1055 in der Gemeinde Rosengarten.

Die L1055 kreuzt die eingleisige, elektrifizierte Bahnstrecke in der Gemeinde Rosenheim, Gemarkung Westheim.

Der Bahnübergang soll erneuert werden. Dazu soll die Straße in Richtung Norden verbreitert werden. Südöstlich des Bahnübergangs ist eine Aufweitung bis auf 6,76 m vorgesehen. Im nordwestlichen Bereich erfolgt eine erweiterte Asphaltierung. Der Bahnübergangsbelag wird durch die Verbreiterung der Straße ebenfalls breiter ausgeführt und durch Systembelag ersetzt. Auch die Bahnübergangssicherungsanlage wird erneuert.

Für die Baustelleneinrichtung sind Flächen ca. 60 m östlich des Bahnübergangs vorgesehen.

Die Baudurchführung ist überwiegend am Tag, aber je nach Bauphase auch teilweise in der Nacht in Sperrpausen vorgesehen. Die Straße muss zur Umsetzung des Vorhabens teilweise halbseitig und teilweise vollständig gesperrt werden.

Um Beeinträchtigungen durch das Bauvorhaben soweit wie möglich zu vermeiden bzw. zu minimieren werden unter anderem eine Umweltfachliche Bauüberwachung vorgesehen, angrenzende Gehölze durch Schutzzäune und Abgrenzung geschützt und Vorsorgemaßnahmen beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen getroffen.

Nach der Baumaßnahme werden u.a. der seitlich gelagerte Mutterboden wieder aufgetragen und Ackerflächen wiederhergestellt, bzw. teilweise auch mit einer Fettwiese angesät oder der natürlichen Sukzession überlassen.

Als Ausgleich ist zudem eine Gehölzpflanzung vorgesehen.

Für die Durchführung des Anhörungsverfahrens ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Referat 24, zuständig.

Die **Planunterlagen** (Zeichnungen und Erläuterungen) liegen in der Zeit

vom 30.03.2020 bis 29.04.2020

-je einschließlich-

beim Rathaus in Rosengarten, Sekretariat, 1. OG, Zimmer 2.5, Hauptstraße 39, 74538 Rosengarten, während der Dienststunden (Montag – Freitag 08.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Montag und Dienstag 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr, Donnerstag 14.00 Uhr bis 19.00 Uhr) **zur allgemeinen Einsichtnahme** aus.

Zusätzlich können die Planunterlagen vom Beginn der Auslegung bis zum Ende der Einwendungsfrist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter Abteilungen > Abteilung 2 > Referat 24 > Planfeststellungen > Aktuelle Planfeststellungsverfahren eingesehen werden. Maßgeblich ist der Inhalt der ausgelegten Unterlagen.

Alle, deren Belange durch das Vorhaben berührt werden, können bis spätestens zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich

13.05.2020

beim Bürgermeisteramt Rosengarten, Hauptstraße 39, 74538 Rosengarten oder beim Regierungspräsidium Stuttgart, Ruppmannstr. 21 in 70565 Stuttgart (Vaihingen) bzw. Postfach 80 07 09, 70507 Stuttgart schriftlich oder zur Niederschrift Einwendungen gegen den Plan erheben. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG.

Nach Ablauf dieser Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen - § 73 Abs. 4 Satz 3 LVwVfG. Dies gilt auch für Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG. Dieser Einwendungsausschluss gilt nur für dieses Planfeststellungsverfahren.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Einwendungsschreiben müssen die volle Anschrift des Einwenders enthalten. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu benennen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
- Einwendungen müssen eigenhändig unterschrieben sein. Eine E-Mail erfüllt die gesetzlich vorgeschriebene Schriftform nicht.
- Wird ein Erörterungstermin durchgeführt, werden die rechtzeitig erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen im Sinne des § 73 Abs. 4 Satz 5 LVwVfG sowie die Stellungnahmen der Behörden erörtert. Dieser Termin wird vorher ortsüblich bekanntgemacht. Diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertretung, und die Vereinigungen, die fristgerecht Stellungnahmen abgegeben haben, werden von dem Erörterungstermin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese individuellen Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

- Bei Ausbleiben von Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne sie verhandelt werden.
- Kosten, die z.B. durch die Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung eventuell entstehen, können nicht erstattet werden.
- Über die Entschädigung für durch das Vorhaben in Anspruch genommene Flächen wird in der Planfeststellung nur dem Grunde nach entschieden. Die Entschädigung selbst (z.B. Kaufpreis) wird gegebenenfalls in einem gesonderten Entschädigungsverfahren festgesetzt.
- Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörungsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss bzw. Ablehnung des Antrags) über die Einwendungen kann ebenfalls durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
- Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre auf den vom Plan in Anspruch genommenen Grundstücken nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht der DB Netz AG als Vorhabenträger nach § 19 Abs. 3 AEG ab diesem Zeitpunkt ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu.

Dieser Bekanntmachungstext ist auf der Internetseite des Regierungspräsidiums Stuttgart (www.rp-stuttgart.de) unter „Bekanntmachungen“ abrufbar.

Regierungspräsidium Stuttgart
gez. Beck